

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 50 fr., mit Kreuzband im Comptoir ganzj. 12 fl., halbj. 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbj. 50 fr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzj., unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbj. 7 fl. 50 fr.



Insertionsgebühr für eine Garmondo-Spaltenzeile oder den Raum derselben, ist für 1malige Einschaltung 6 kr., für 2malige 8 kr., für 3malige 10 kr. u. s. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insertionsstempel per 30 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Insertate bis 10 Zeilen kosten 1 fl. 90 kr. für 3 Mal, 1 fl. 40 kr. für 2 Mal und 90 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionsstempels.)

Laibacher Zeitung.

Amtlicher Theil. Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung für das Herzogthum Krain.

Landtags-Wahlordnung.

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§. 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Klasse des großen Grundbesitzes bildet das ganze Herzogthum Krain einen Wahlbezirk.

Der Wahlort ist die Landeshauptstadt Laibach.

§. 2. Die Wähler der Abgeordneten aus der Klasse des großen Grundbesitzes bilden einen Wahlkörper, welcher zehn Abgeordnete zu wählen hat.

§. 3. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Märkte bilden:

Die Landeshauptstadt Laibach einen Wahlbezirk;

a) die Stadt Idria einen Wahlbezirk;

b) Krainburg, Lack, zusammen einen Wahlbezirk;

c) Neumarkt, Radmannsdorf, Stein, zusammen einen Wahlbezirk;

d) Adelsberg, Oberlaibach, Laas, zusammen einen Wahlbezirk;

e) Neustadt, Weixelburg, Tschernembl, Möttling, Landsträß, Gurkfeld, zusammen einen Wahlbezirk;

f) Gottschee, Reisniz, zusammen einen Wahlbezirk.

§. 4. Die Landeshauptstadt Laibach und die Stadt Idria, welche für sich allein einen Wahlbezirk bilden, sind zugleich die Wahlorte dieser Wahlbezirke.

In jedem aus zwei oder mehreren Städten und Märkten gebildeten Wahlbezirke ist der im vorangehenden Paragraphen bei der Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Ort der Wahlort dieses Wahlbezirkes.

§. 5. Von den im §. 3 angeführten sieben Wahlbezirken hat der Wahlbezirk von Laibach zwei Abgeordnete und jeder andere Wahlbezirk einen Abgeordneten zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden einen Wahlkörper.

§. 6. Die Handels- und Gewerbe kammer zu Laibach hat zwei Landtagsabgeordnete zu wählen.

Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Geheimräte der Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§. 7. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke:

1. Laibach (Umgebung), Oberlaibach, zusammen einen Wahlbezirk;

2. Stein, Egg ob Podpetsh, zusammen einen Wahlbezirk;

3. Krainburg, Neumarkt, Lack, zusammen einen Wahlbezirk;

4. Radmannsdorf, Kronau, zusammen einen Wahlbezirk;

5. Adelsberg, Planina, Senošček, Laas, Feistritz, zusammen einen Wahlbezirk;

6. Wippach, Idria, zusammen einen Wahlbezirk;

7. Neustadt, Landsträß, Gurkfeld, zusammen einen Wahlbezirk;

8. Tressen, Sittich, Seisenberg, Nassensuß, Littai, Weichselstein, zusammen einen Wahlbezirk;

9. Gottschee, Reisniz, Großlošic, zusammen einen Wahlbezirk;

10. Tschernembl, Möttling, zusammen einen Wahlbezirk.

§. 8. In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirk ist der Sitz des politischen Bezirksamtes des im §. 7 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführten politischen Bezirkes der Wahlort.

§. 9. Von den im §. 7 angeführten Wahlbezir-

ken hat der unter 8 drei, jeder der unter 1, 3, 5 und 9 angeführten Wahlbezirke zwei, und jeder der übrigen fünf Wahlbezirke je einen Abgeordneten zu wählen.

Die Wahlmänner aller in einem Wahlbezirk gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 3 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte und Märkte) bilden einen Wahlkörper.

II. Von dem Wahlrechte und der Wahlbarkeit.

§. 10. Die Abgeordneten der Wählerklasse des großen Grundbesitzes sind durch direkte Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener landäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens Einhundert Gulden beträgt, zu wählen.

§. 11. Unter mehreren Besitzern eines zur Wahl berechtigenden landäflichen Gutes kann nur Derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hierzu ermächtigen.

Der Besitzer zweier oder mehrerer landäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammen genommen wenigstens Einhundert Gulden beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl.

§. 12. Für jene zur Wahl berechtigenden landäflichen Güter, in deren Besitz eine Körparation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Körparation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten.

Gemeinden, welche sich im Besitz von zur Wahl berechtigenden landäflichen Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.

§. 13. Die Abgeordneten der im §. 3 ausführten Städte und Märkte sind durch direkte Wahl aller jener, nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetz vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. zur Wahl der Gemeinderepräsentanz der einen Wahlbezirk bildenden Städte und Märkte berechtigten Gemeindemitglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören, und im dritten Wahlkörper wenigstens zehn Gulden an direkten Steuern entrichten;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern, die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an direkten Steuern gereichten Gemeindewähler ausmachen. Diese sind jene Personen anzurufen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das aktive Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 14. Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen.

Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Restbevölkerung, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben, wenn sie zweihundert fünfzig oder darüber betragen, als fünfhundert zu gelten; wenn sie weniger als zweihundert fünfzig betragen, unberücksichtigt zu rückspringen.

Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als fünfhundert beträgt, wählen einen Wahlmann.

§. 15. Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetz vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. zur Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigten Gemeindemitglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an direkten Steuern gereichten

Gemeindewähler ausmachen. Diese sind jene Personen anzurufen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das aktive Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 16. Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in einem Wahlbezirk und in der Regel nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerklasse des großen Grundbesitzes ihr Stimrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben.

Dieselbe muß in dieser Wählerklasse wahlberechtigt sein, und er darf nur einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirk der beiden anderen Wählerklassen, und wer in einem Wahlbezirk der im Paragraph 3 genannten Städte und Märkte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerklassen der Städte und Märkte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes.

§. 17. Als Landtags-Abgeordneter ist jeder wählbar, welcher:

a) österreichischer Staatsbürger;

b) dreißig Jahre alt ist;

c) im Vollgenüsse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und

d) in einer Wählerklasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes, oder in jener der Städte und Märkte, oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorangegangenen §§. 10 bis 15 wahlberechtigt ist.

Diese Erfordernisse der Wahlbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbe-Kammer.

§. 18. Von dem Wahlrechte und der Wahlbarkeit zum Landtag sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche eines Verbrechens oder Vergehens, oder einer aus Gewissenssorge oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Übertretung schuldig erkannt, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder wegen einer aus Gewissenssorge begangenen Übertretung bloß aus Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen worden sind;

b) Personen, welche wegen einer der unter a) bezeichneten strafbaren Handlungen in Untersuchung gezogen worden sind, insolange die Untersuchung dauert, und

c) Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet oder das Vergleichs-Verfahren eingeleitet wurde, in solange die Konkurs- oder Vergleichs-Verhandlung dauert, und nach Beendigung der Verhandlung, wenn sie hierau nicht für schuldlos erkannt worden sind.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§. 19. Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erlasse des Landeschofs, welche den Tag, an dem die Wahl der Landtags-Abgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nötigen Vorbereitungen vor Eintreten derselben beendet werden können.

§. 20. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbe-Kammer, und endlich die Ab-

geordneten des großen Grundbesitzes gewählt, und daß die Wahlen für jede der beiden ersten Wählerklassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§. 21. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landes-Zeitung und durch Plakate in allen Gemeinden des Herzogthumes Krain bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerklassen des großen Grundbesitzes durch die Landes-Zeitung, bezüglich der Wählerklassen der Städte und Märkte und der Landgemeinden durch Plakate in den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§. 22. Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung einen Wahlkörper bilden, sind in eine besondere Liste einzutragen.

Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von dem zu deren Anfertigung berufenen Organe in Evidenz erhalten, und behufs der Vornahme der Wohl in 2 Parien auszufertigen.

§. 23. Die Wählerliste für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes ist vom Landeschef anzufertigen, und durch Einschaltung in die Landeszeitung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reklamationsfrist zu verlautbaren.

Reklamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

§. 24. Über den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberechtigten betreffenden Reklamationen hat der Landeschef zu entscheiden, dem auch das Recht zusteht, bis zum Wahltermine Verichtigungen der Wählerliste des großen Grundbesitzes von Amts wegen vorzunehmen.

§. 25. Sobald diese Wählerliste nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrauchten Reklamationen richtiggestellt ist, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertigt, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Wahlberechtigte, welche im Herzogthume Krain wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden, die außerhalb des Landes wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Landeszeitung aufzufordern.

§. 26. Die Listen der Wähler in jeder der im §. 3 angeführten Städte und Märkte ist von deren Gemeindevorstande mit genauer Beachtung der Bestimmungen der Paragraphen 13 und 18 zu verfassen und von dem Vorstande der politischen Behörde, welcher die Gemeinde untersteht, nach Vergleichung mit den Wählerlisten für die Gemeinderepräsentanz unter Bestätigung der Richtigkeit mitzufertigen.

Bei Verfassung dieser Wählerlisten haben die bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtig gestellten Listen der Gemeindewähler als Basis zu dienen.

§. 27. Jede nach dem vorangehenden Paragraphen zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte und Märkte berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Die Wählerlisten jener Städte und Märkte, welche nicht der Wahlort sind, müssen dem Vorstande des politischen Amtes am Sitz des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes eingesendet, und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nötigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung eingeholt werden.

§. 28. Wenn zwei oder mehrere Städte und Märkte zu einem Wahlbezirk vereinigt sind, hat der Vorstand des politischen Amtes am Sitz des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes die Wählerlisten der einzelnen Orte in eine Hauptliste des Wahlbezirks zusammenzustellen, und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

§. 29. Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede politische Bezirksbehörde des Herzogthumes Krain für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 3 aufgeführten Städte und Märkte) auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten einheimischen Bevölkerung nach Vorschrift des §. 14 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen, und dem Gemeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben, aus den bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler das Verzeichniß der nach den Bestimmungen der §§. 15 und 18 zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen und vorzulegen.

§. 30. Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat nach Einlangen des Verzeichnißes der zur Wahl

der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder den Tag, die Stunde und den Ort der Vornahme dieser Wahl festzusetzen, zu deren Leitung einen Abgeordneten als Wahlkommissär zu bestimmen und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig mit der Weisung in Kenntniß zu setzen, die wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Vornahme der Wahl einzuladen.

§. 31. Der Wahlkommissär hat das Verzeichniß der stimmberechtigten Gemeindeglieder zu prüfen, dessen Richtigkeit, sowie die geschehene Vorladung der Wähler zu bestätigen, und das Verzeichniß der Wahlberechtigten nebst der vorbereiteten Abstimmungsliste dem Gemeindevorsteher zu übergeben, welcher vereint mit dem Wahlkommissär die Wahlkommission bildet.

§. 32. Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltag zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen, und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 39, 40, 41, dann 43 bis einschließlich 47 in analoger Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als Wahlmänner zu wählen sind.

Zur Gültigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden notwendig.

Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so ist nach den Bestimmungen der §§. 48, 49 und 50 weiter vorzugehen.

§. 33. Der politische Bezirksvorsteher hat die Legalität des Wahlaktes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu konstatiren, und wenn sich nicht die Notwendigkeit einer Neuwahl, die sogleich unter Angabe der Gründe anzuerufen ist, ergibt, die Gewählten in die doppelt auszufertige Liste der Wahlmänner des ganzen politischen Bezirkes einzutragen.

§. 34. Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Bezirkes die Wählerliste der Wahlmänner vollständig ist, hat der politische Bezirksvorsteher den gewählten Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste der Wahlmänner, den Namen und Wohnort des Wahlmannes, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahl des Landtagsabgeordneten zu enthalten haben.

Die Listen der Wahlmänner jener Bezirke, deren Amtsort nicht zugleich Wohnort ist, sind nebst den Akten über die Wahl der Wahlmänner dem Vorstande des politischen Bezirksamtes am Sitz des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes einzufinden und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nötigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung einzuholen.

§. 35. Der Vorstand des politischen Amtes am Sitz des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes hat die Listen der Wahlmänner aller zu einem Wahlbezirk vereinten politischen Bezirke in eine Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

IV. Von der Vornahme der Wahl der Landtags-Abgeordneten.

§. 36. Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Kommissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer aus demselben gebildeten Wahlkommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes aus vier von den wahlberechtigten und drei vom Landeschef ernannten Gliedern;

2. für jeden Wahlkörper der im §. 3 aufgeführten Städte und Märkte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestimmten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevorstellung des Wahlortes und aus vier vom Wahlkommissär ernannten Gliedern;

3. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlkommissär und aus vier von den Wahlmännern ernannten Gliedern des Wahlkörpers.

§. 37. Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritt in das bestimmte Wahllokal und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zur festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§. 38. An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Konstituierung der Wahlkommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt, und die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt.

§. 39. Der Vorsitzende der Wahlkommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 17 und 18 der Wahlordnung über die zur Wahlbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu hal-

ten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Überzeugung ohne alle eigennützige Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§. 40. Wenn jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt, und behauptet, daß bei ihr seit der Anfertigung der Wählerlisten ein Erforderniß des Wahlrechtes wegfallen sei, so wird darüber von der Wahlkommission sogleich und ohne Zulassung eines Rekluses entschieden.

§. 41. Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission, in soferne sie wahlberechtigt sind, ihre Stimmen abgeben.

Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlkommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmegebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmen abzugeben und sich deshalb bei der Wahlkommission zu melden.

§. 42. Jeder zur Abstimmung aufgerufene Wähler hat unter Angabe seiner Legitimationssakte mit genauer Bezeichnung jene Person zu nennen, die nach seinem Wunsche Abgeordneter zum Landtage werden soll.

Entfallen auf einen Wahlkörper zwei oder mehrere Abgeordnete, so hat jeder Wähler so viele Namen zu nennen, als Abgeordnete zu wählen sind.

§. 43. Wenn sich bei der Stimmegebung über die Identität eines Wählers Ansätze ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlkommission, ohne Zulassung eines Rekluses.

§. 44. Jede Abstimmung wird in die hierzu vorbereiteten Rubriken des zweifachen Abstimmungs-Verzeichnisses neben dem Namen des Wählers eingetragen.

Die Eintragung besorgt in dem einen Verzeichniß der vom Wahlkommissär der Wahlkommission beizugebende Schriftführer und gleichzeitig ein Mitglied der Wahlkommission in dem zweiten Verzeichniß, welches als Gegenliste die Kontrolle der Eintragung bildet.

§. 45. Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügung von Anträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungültig.

Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlkommission ohne Zulassung des Rekluses.

§. 46. Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlkommission mit Zustimmung des Wahlkommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortübliche Weise zu geschehen.

§. 47. Sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission die Stimmegebung für geschlossen zu erklären, das zweifache Abstimmungsverzeichniß von der Wahlkommission und dem Wahlkommissär zu unterzeichnen und mit der Skrinitur sogleich zu beginnen.

Das Resultat der vollendeten Stimmenzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission sogleich bekannt zu geben.

§. 48. Zur Gültigkeit der Wahl jedes Landtags-Abgeordneten ist die absolute Mehrheit der Stimmen nothwendig.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los, welches von dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehen ist.

§. 49. Kommt bei dem Abstimmungskomitee für einen oder den andern zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehrheit zu Stande, so wird ein zweites Skrinit vorgenommen, und falls auch bei diesem nicht die nötige Mehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl geschritten.

§. 50. Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die beim zweiten Skrinit nach Denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich halten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Jede Stimme, welche beim dritten Skrinit auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

§. 51. Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Gliedern der Wahlkommission und dem laudesfürstlichen Kommissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und Stimmenzählungen.

zählungslisten — und bei Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlakten der Wahlmänner — versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Ausschrift versehen und dem landesfürstlichen Kommissär zur Einsendung an den Landeschef übergeben.

S. 52. Der Landeschef hat nach Einziehungnahme der an ihn gelangten Wahlakten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der durch §. 18 normirten Ausschließungsgründe von der Wahlbarkeit vorliegt, ein Wahlzertifikat ausfertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Zertifikat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet in solange die Vermuthung der Giltigkeit seiner Wahl, bis das Gegenteil erkannt ist.

S. 53. Sämtliche Wahlakten hat der Landeschef an den Landesausschuss zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht (§. 31 der Landesordnung).

V. Schlusbestimmung.

S. 54. Während der Dauer der ersten Landtagsperiode können Anträge auf Änderung der Bestimmungen dieser Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 38 der Landesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden.

Nach Ablauf der ersten sechsjährigen Landtagsperiode ist zu einem Beschuß des Landtages über beantragte Änderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertelteilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.

Anhang zur Landes-Ordnung.

I. Die Vertheilung der vom Landtage in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsendenen sechs Mitglieder auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften wird in nachfolgender Weise festgestellt.

Der Landtag hat zu wählen:

1. Aus dem nach §. 3, a) der Landesordnung zur Virilstimme berechtigten Mitgliede und den zehn Abgeordneten des großen Grundbesitzes, zusammen Ein Mitglied;

2. aus den zwei Abgeordneten der Landeshauptstadt Laibach, den zwei Abgeordneten der Handels- und Gewerbeakademie und den sechs Abgeordneten der im §. 3 der Landtags-Wahlordnung unter a) bis einschließlich f) aufgeführten Wahlbezirke, zusammen zwei Mitglieder;

3. aus den sechzehn Abgeordneten der im §. 7 der Landtags-Wahlordnung unter 1 bis einschließlich 10 aufgeführten Wahlbezirke drei Mitglieder.

II. Anträge auf Änderungen der vorstehenden Vertheilung gehören zur Kompetenz des Reichsrathes und sind nach den Bestimmungen des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu behandeln.

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 1. März.

Der „Wr. Ztg.“ entnehmen wir nachstehenden, die Verfassungskunden beleuchtenden Artikel:

Die von Seiner k. k. Apostolischen Majestät, unserem allernäächsten Herrn, erlassenen Grundgesetze verleihen dem heutigen Tage, an welchem sie zur amtlichen Kundmachung gelangen, die Weihe eines ebenso freudigen als großen historischen Ereignisses.

Die bald tausendjährige Geschichte Österreich's hat nicht viele Momente aufzuweisen, welche in Bezug auf hohe politische Bedeutung dem gegenwärtigen an die Seite gestellt werden können.

Als wichtige Ostmark des deutschen Reiches gegründet, — vom erlauchten Hause Habsburg durch einen siegreichen Kampf mit einem mächtigen Gegner erworben, — durch Staatskluge, weit voraus blickende Benützung der Verhältnisse zur Ausdehnung einer Großmacht erweitert, — in anderthalb hundertjährigem Kampfe gegen den Halbmond, der die südöstlichen Theile überchwemmt, mit dem ausdauernden Muthe der im Blute der Enkel Rudolfs I. lag, und mit der nicht ermüdenden Kraft der Völker siegreich vertheidigt, — hatte es viele Generationen hindurch das gefährlichste Hinderniß der Gestaltung einer Gesamtmacht in dem Mangel eines Gesetzes für die Untheilbarkeit seines Länderebestandes zu bekämpfen. Erst nachdem wiederholte Erbtheilungen sein naturgemäßes Erstarken mehrmals in Frage gestellt hatten, — wurde diesem Mangel vom Kaiser Karl VI. durch die pragmatische Sanktion abgeholfen, die einen bedeutsamen Wendepunkt in Österreich's Entwicklungsgeschichte bildet. Der hohe Vater der unvergesslichen Maria Theresia hat in diesem, nicht nur eine endgültige Successionsordnung sondern auch das Recht der Zusammenghörigkeit aller Länder begründenden Gesetze das Fundament der unter dem allerdurchdringlichsten regierenden Hause untrennbaren österreich. Gesammt-Monarchie geschaffen.

Diesem glorreichen Beispiele in richtiger Würdigung der Erfordernisse der Zeit folgend, haben Seine Majestät der Kaiser mittelst des Manifestes vom 20. Oktober 1860 den Völkern der Monarchie eine, mit dem Namen „Diplom“ bezeichnete, neue Grundgesetz-Urkunde überantwortet, welche für den auf jenem Fundamente aufzuführenden Verfassungsbau des Reiches die maßgebende Norm enthält.

Seine Majestät haben es verkündet, daß hiebei das Augenmerk darauf gerichtet ist, die Vergangenheit und ihre Erinnerungen mit den thatfächlichen Bedürfnissen der Gegenwart, — die Ansprüche der einzelnen Völker mit den Bedingungen des Bestandes der Monarchie zu vermitteln. Der Kaiser will die erneute Feststellung und Sicherung des staatsrechtlichen Verbandes der Monarchie auf Institutionen gründen, welche einerseits der Verschiedenheit der Völker in nationaler Geistes- und Naturanlage, anderseits aber auch den Anforderungen der nicht minder zur rechtsgeschichtlichen Thatfache gewordenen Einheit der österreichischen Länder gleichmäßig entsprechen, — auf Institutionen, welche zugleich dem höheren Geiste der Freiheit und der Humanität, deren Genius über den nationalen Verschiedenheiten völkerversöhrend schwelt, einen huldigenden Ausdruck verleihen sollen.

Dieser Staatsakt ist ohne Zweifel der größte, welchen seit der pragmatischen Sanktion die Annalen österreichischer Geschichte zu verzeichnen haben.

Zwar sind ihre Blätter mittlerweile nicht leer geblieben; reicher als irgend ein anderer geschichtlicher Abschnitt von gleicher Dauer war diese Zeit an einzelnen Thatfachen, wodurch der Rechtszustand aller Schichten der bürgerlichen Gesellschaft wesentliche Veränderungen und wichtige Läuterungen erfahren hat, die ihr unverloren bleiben sollen, und auch gar nicht mehr bei Seite geschoben werden können, ohne neuerdings zum Gegenstande aufreibender Zwietracht unter den Staatsbürgern zu werden. In den äußern Beziehungen hat Österreich, obgleich schon seiner geographischen Lage wegen mit schwierigen Verhältnissen ringend, stets eine bedeutsame Weltstellung einzunehmen gewußt, und sich immer als europäische Großmacht ehrenvoll bewährt. In diesen Ergebnissen der gemeinsamen, in Frieden und Krieg an rühmlichen Thaten reichen Geschichts und nicht minder in einer Reihe gemeinsamer Einrichtungen, in denen Österreich gestrebt hat, sich auf der Höhe der Zeit zu halten, liegen bereits mächtige Elemente geeigneter Kraft.

Die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Ge-
setze, die Allen verbürgte freie Religionsübung, die von Stand und Geburt unabhängige Leistungsfähigkeit, die Allen gleichmäßig obliegende gemeinsame Wehr- und Steuerpflicht, die Beseitigung der Frohnen, die Aufhebung der Zwischenzoll-Linie, — diese auch im Diplom neuerdings bestätigten und andere entweder schon in's Leben getretene oder demnächst durchzuführende Grundsätze in Bezug auf individuelle Rechte — sind theils wertholle Thatfachen, theils würdige Zielpunkte, in welchen ebenso viele die Idee der Einheit kräftigende Prinzipien zur Geltung gelangt sind und fortan gelangen.

Aber eine neue und zwar die wichtigste Garantie einträchtigen Zusammensetzung — in der zweckmäßig geregelten Theilnahme der Unterthanen an der Gesetzgebung und Verwaltung erkennend, haben Seine Majestät nunmehr auszusprechen geruht, daß das Gesetzgebungsrecht hinfort nur unter Mitwirkung der hierzu verfassungsmäßig berufenen staatsrechtlichen Vertretungskörper ausgeübt werden soll.

Zur Verwirklichung dessen hat der Kaiser die Landtage der einzelnen Länder, in wohlwollender Beachtung des innerhalb gesetzlicher Grenzen natürlichen und berechtigten Selbstgeföhls, zur gesetzgeberischen Mitwirkung in Bezug auf alle besondere Rechte, Pflichten und Interessen derselben berufen, — zugleich aber auch, um einen Staatskörper zu schaffen, welcher das erwähnte Recht in Bezug auf die gesamtstaatlichen Rechte, Pflichten und Interessen aller Königreiche und Länder, namentlich in Bezug auf die Reichsfinanzen ausüben soll, dem mit allen nothwendigen Attributen ausgestatteten Reichsrathe den hohen Charakter einer wahren Reichsvertretung verliehen.

Durch diese That haben Seine Majestät an die Stelle des aus den Wirren der letzten Zeit durch die Kraft der Ereignisse hervorgegangenen Rechtes der unbeschränkten Herrschergewalt ein grundgesetzlich festgestelltes Verfassungsrecht treten lassen. Se. Majestät haben sich auch bewogen gefunden, innerhalb desselben und unter der Garantie der Gesamt-Verfassung in den Ländern der ungarischen Krone früher bestandene Einrichtungen wieder herzustellen, haben jedoch zugleich in Erwägung, daß, im Angesichte der Konzentration der Staatsgewalt in allen Ländern Europa's, bei den höchsten Aufgaben die gemeinsame Behandlung für die Sicherheit der Monarchie ein Gebot un-

abweislicher Nothwendigkeit geworden ist, die Ansprüche der einzelnen Länder mit diesem Gebote politischer Nothwendigkeit ausgleichend, daß hochwichtige Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung in gemeinschaftlichen Angelegenheiten aus der Fülle der Macht vollkommenheit der Krone auf die Gesamtheit der Länder und Völker feierlich zu übertragen geruht. Se. Majestät haben einerseits das Gesetzgebungsrecht nicht mehr als ein unbeschränktes kaiserliches Attribut bewahren wollen, jedoch nur unter der Bedingung, daß der zu übertragende Theil bezüglich der gemeinschaftlichen Interessen auf das gesamte Reich und dessen gemeinsamen Vertretungskörper übergehe. Se. Majestät haben in höherer Auffassung der Einheit des Reiches, sie, anstatt ausschließlich auf die allen gemeinsamen Pflicht unbedingten Gehorsams, vielmehr zugleich auf das gemeinsame Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung gegründet.

Die Völker erkennen dankbar hierin das kostbarste Kleinod, welches als gemeinsamer Besitz nicht nur zwischen dem angestammten Fürsten und seinen Völkern, sondern auch zwischen diesen untereinander ein durch die Interessen der europäischen Gesittung geheiligtes Band knüpft. Sie verehren hierin das Palladium des Reiches, welches mit aller Macht gesichert werden muß als Bedingung des inneren Friedens, der hoch oben steht unter den Gütern, die durch die Gnade der Vorsehung dem geleinten Staate stets verliehen bleiben werden. Es ist eine durch sich selbst klare und unumstößliche Wahrheit, daß nach dieser Rechts-Uebertragung an die Gesamtheit der Länder keines dieser Rechte ohne Unaufwendung und Verlegung des gemeinsamen Rechtes und der gemeinsamen Interessen des ganzen Reiches fernerhin von einem einzelnen Lande für sich abgesondert in Anspruch genommen werden könnte. Hieraus erwächst die unzweifelhafte Pflicht, daß dieses gemeinsame Gut unter den Hörn kaiserlicher Majestät und Macht gestellt, mit der Kraft des Geistes und des Armes, mit Gut und Blut von jenem Patriotismus vertheidigt werde, an dessen energischem Widerstande die Bemühungen der Feinde dieses im System des Gleichgewichts bereits zur europäischen Nothwendigkeit gewordenen Länderverbandes scheitern müssen, weil er durch eine über die politischen Interessen wahrhaft aufgeklärte Ueberzeugung unüberwindlich gemacht ist.

Getragen von dieser Ueberzeugung, welche unansrottbare Wurzeln geschlagen hat allenthalben, wo die von außen drohenden Gefahren zum Bewußtsein der nach festen Anhaltspunkten ringenden Geister gekommen sind, wird die Reichsversammlung, in Verwaltung jenes gemeinsamen Gutes verfassungsmäßiger Rechte, neue Grundlagen bauen und zur Herstellung einer festen Ordnung des Staatshaushaltes, sowie aller andern, moralischen und materiellen, Bedingungen einer gesicherten politischen Existenz beitragen können.

Damit ihr aber hiezu die geistige Kraft und ihren Beschlüssen das nothwendige Ansehen nicht fehle, bedarf sie einer in großen Verhältnissen angelegten Zusammensetzung, einer vertrauenerweckenden Freiheit der Bewegung und jener vollwichtigen Autorität, welche, indem sie sich ihres Rechtes der Theilnahme an der Gesetzgebung bewußt wird, auch das Gefühl der Verantwortlichkeit vor der Mit- und Nachwelt in sich trägt.

Was nun die Zusammensetzung des Reichsrathes betrifft, so macht sich vor allem die Bildung eines Herrenhauses neben dem Hause der Abgeordneten bemerkbar. Eines solchen Bestandtheiles ist im Diplome zwar nicht ausdrücklich erwähnt, aber er steht damit in genauem inneren Zusammenhange. Das Diplom sagt, daß die von Sr. Majestät festgesetzte Zahl von Mitgliedern zum Reichsrath aus den Landtagen zu entsenden sein werde. Außer den von den Landesvertretungen zu wählenden Reichsräthen finden sich aber schon in dem Statut über den verstärkten Reichsrath drei Kategorien von Mitgliedern, deren Ernenntung aus der Mitte der durchlauchtigsten Herren Erzherzöge, dann der hohen Würdenträger des Reiches Sr. Majestät vorbehalten ist. Ferner hat auch der ungarische Landtag, aus dem ein beträchtlicher Theil der Reichsräthsmitglieder hervorzugehen haben wird, eine Magnaten-tafel. Schon hierin liegt eine Andeutung, daß auch im Reichsrathe eine ähnliche Einrichtung unausweislich ist. Dazu kommt die Betrachtung, daß es in allen Ländern der Monarchie noch einen festgegründeten Stamm alter Geschlechter mit einem unveräußerlichen und mächtigen Besitzstande gibt, denen, wenn überhaupt eine erbliche Reichsräths-würde zu schaffen ist, ein umstrebbarer Anspruch hierauf zu erkennen werden muß.

Zusammengekommen mit den höchsten Kirchenfürsten, welche in allen Staaten, wo die Theilnahme an den politischen Rechten verfassungsmäßig an bestimmte Haftoren geknüpft ist, in erster Linie zählen, und mit einigen durch Verdienste um Staat und Kirche, Wissenschaft und Kunst höchstgestellten Personen, erreichen die obenerwähnten, an deren Spitze selbstver-

ständlich die großährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses stehen, eine so ansehnliche Zahl, daß sie für sich allein schon einen umfangreichen Staatskörper ausmachen. Dies und die Betrachtung, daß das Diplom, seinem Wortlaut und Geiste nach, der Bildung eines erblichen Hauses nicht widerstrebt, während ein zweites, ebenfalls aus Wahlen hervorgehenden des Hauses mit ihm nicht wohl in Einklang gebracht werden könnte; dann der in der Natur der Sache liegende Umstand, daß in einem Reiche, in welchem die Elemente eines Herrenhauses tatsächlich vorhanden sind, deren Beiseitesezung weder der Gerechtigkeit noch der Klugheit entspricht, — hat dem Gedanken einer Magnatentafel des Reichsrates, nämlich des Herrenhauses, Eingang verschafft. Dieser Gedanke mußte aber anderseits auch wieder auf den Umfang des Hauses der Abgeordneten schon desthalb einwirken, weil darauf Bedacht zu nehmen war, daß das durch die Erfahrung anderer Staaten an die Hand gegebene Gleichgewicht zwischen den beiden Häusern nicht verletzt werde.

Mit diesem wünschenswerthen Ebenmaße steht übrigens die Natur der Dinge in so genauem Ein-
klang, daß es nichts bedurfte, als die tatsächlichen Elemente aufzugreifen, um das Haus der Abgeordneten in ein entsprechendes Verhältniß mit dem Herren-
hause zu bringen.

(Schluß folgt)

Oesterreich.

Laibach, 2. März. Bei der gestrigen Wahl des ersten Wahlkörpers wurden 168 Stimmen abgegeben. Es fand also auch bei diesem Wahlkörper eine große Beteiligung statt. Das Resultat wies diesmal viel weniger Stimmen-Splinterung nach. Es kamen acht Majoritäts- und nur zwei Minoritäts- wahlen vor. Absolute Mehrheit erhielten die Herren: Luckmann, Dr. N. Reicher, Mühlleisen, A. Krisper, Terpinz, Malitsch, Heimann, Holzer.

— Ein Telegramm der „Agr. Ztg.“ aus Wien meldet, daß Baron Bay von dem Posten eines ungarischen Hofkonzlers zurücktrete.

— Wie aus Rom geschrieben wird, hat der Oberleutnant Graf Hanno Auersperg, der aus den päpstlichen in neapolitanische Dienste trat und in Gaeta bis zur Übergabe dieser Festung blieb, den rechten Fuß durch eine Granate verloren. Er wurde bereits zwei Mal amputiert, und man zweifelt an seinem Aufkommen. (Es heißt, sein Tod sei telegraphisch angezeigt. A. d. R.)

Wien, 28. Februar. Der türkischen Gesandtschaft in Wien ist folgender offizieller Bericht des ottomanischen Kommissärs in der Herzegowina zugegangen: „Möhr, 25. Februar. Ein Ereignis, nicht minder gräßlich als dasjenige, welches ich Ihnen in meiner Depesche vom 5. Februar meldete, hat sich in der Stadt Bazar des Distrikts von Jeni-Bazar zugeschlagen. Die Außändischen dieses an der montenegrinischen Grenze gelegenen Distriktes haben, 5000 Mann stark, unterstützt von vielen Montenegrinern, am 1. Chaban jene Stadt überfallen, mehr als 50 der mohamedanischen Einwohner getötet, — darunter mehrere Frauen, an denen sie alle Arten von Greueln verübt haben; sie haben die Häuser geplündert und schließlich angezündet. Gleicher geschah am 4. Chaban in dem Dorfe Gardovich, Distrikt Gotcha. Die Geschichte hat nichts aufzuweisen, was mit den Schändthaten dieser Barbaren zu vergleichen ist; sie schonen weder Alter noch Geschlecht; ihre Wuth kennt keine Grenzen; Ew. Exzellenz kann sich die furchterliche Lage dieser Unglückschen vorstellen, welche ohne Provokation täglich die Opfer jener Barbaren sind, welche sie in dem größten Elend zurückgelassen haben.

— Es sollen, wie der „Wer.“ vernommen haben will, in nächster Zukunft fünfzig neue Advokatenstellen

für Wien freit, und überhaupt im ganzen Reiche die Advokaturen um die Hälfte der Anzahl der schon bestehenden erhöht werden.

Wien, 1. März. An der Börse war heute die Nachricht verbreitet, daß der Tumult in Warschau ansehnliche Dimensionen angenommen habe. Das betreffende Telegramm soll von fünfzig Todten sprechen.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

Wien, 1. März. Nach einem Telegramm aus Prag wurde der Herr Statthalter bei seinem Eintritte in das Theater von dem versammelten Publikum mit stürmischem Applaus empfangen, worauf die Volkshymne in der gehobensten Stimmung abgesungen wurde.

Nach einer telegraphischen Nachricht aus Graz wurde die von Sr. L. L. apostol. Majestät ertheilte Reichs-Verfassung mit allgemeiner Freude begrüßt, welche in einer allgemeinen Stadtbefestigung und einer erhebenden Feuer im glänzend beleuchteten stand. Theater ihren Ausdruck fand. Die Volkshymne wurde unter stürmischem Beifall angestimmt und mußte wiederholt werden.

— Der „Presse“ wird telegraphirt: Der offiziöse Suryöny meldet: „Der Banus von Kroatien eröffnet der ungarischen Hofkanzlei, er habe Befehl zur Übergabe der Mör. Insel abgeschickt. Die Wahl-Vorbereitungen könnten vor der Übergabe geschehen.“

Troppau, 28. Februar. Die Reichsverfassung freudig aufgenommen. Abends wird die Stadt beleuchtet, im Theater eine Festvorstellung gegeben, ein Fackelzug unter Theilnahme des Männergesang-Vereins und der Stadtkapelle abgehalten.

Wilns, 28. Februar. Als Ausdruck der freudigsten Gefühle anlässlich der allery. Erlässe wehen seit Mittag Fahnen vom städtischen Thurm. Abends festliche Beleuchtung. Die Schützenmusikkapelle wird die Stadt durchziehen.

Brünn, 28. Februar. Aus Anlaß der Verlautbarung der Staatsgrundgesetze heute Theater mit festlicher Beleuchtung. Die Kommune beabsichtigt eine Dankadresse an Se. Majestät den Kaiser, Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an den Herrn Staatsminister und Verleihung der Stadttarne mit 2500 fl.

Stuttgart, 28. Februar. Der „Staatsanzeiger“ enthält einen Gesetzentwurf zur Regelung der katholisch-kirchlichen Verhältnisse, welchen die Regierung dem ständ. Ausschüsse übergeben hat.

Neapel, 23. Februar. Der Prinz-Statthalter forderte den Kardinal auf, seinen Beitritt zur „legitimen“ Regierung Viktor Emanuels zu erklären; im Falle der Verweigerung werde ihm die Ausübung seines „nicht legalen“ Berufes untersagt.

Messina, 26. Februar. Galeini ist bereits hier angekommen.

Paris, 1. März. (Telegr. d. „Dr. Ztg.“) Bei der Diskussion im Senat sprachen Baroche-Cauquin und Hecq für die weltliche Macht des Papstes. Pietri sagte: „Die weltliche Macht ist verloren, wir müssen uns darauf beschränken, die geistliche zu retten. Die Haltung der Reaktion, welche ihr Haupt wieder erhebt, entscheidet unser Verhalten. Italien hat 300 Tausend Mann, welche es uns zur Seite stellen wird in dem Kampfe, der uns droht.“

Mailand, 28. Februar. Die heutige „Presteveranza“ berichtet, das Kriegsministerium habe unterin 13. d. M. erklärt, jene fremden Soldaten, welche zu den bourbon'schen Truppen gehörten, oder den päpstlichen och angehören und an den, die Gebirgsgegenden Süditaliens noch immer beunruhigenden Kämpfen teilnehmen, für den Fall ihrer Gefangenshaft nicht als Soldaten zu betrachten, sondern dieselben nach der Sirene des Gesetzes (?) zu behandeln sind.

Piemontesische Journale berichten, daß die Re-

gierung beim päpstlichen Stuhle energische Einsprache gegen den Aufenthalt des Königs Franz II. in Rom gemacht hätte und daß diese Einsprache von Frankreich und England unterstützt, auf energische Entschlüsse hindeute.

Turin, 27. Febr. Die in der gestrigen Sitzung angenommene Adresse des Senates an den König spricht das Vertrauen aus, daß Kaiser Napoleon seine großmütigen Vorläufe nicht aufgeben werde, welche ihm eine Quelle des Ruhmes, Italien eine kräftige Hilfe waren, daß England auch ferner Italien's freies Volk unterstützen, und daß Deutschland das Vertrauen und die Sympathie (1) Italiens erwiedern werde. Ganz Italien ist bereit, alle Maßregeln freudig zu begrüßen, welche zur Verstärkung des Heeres und der Flotte in's Werk gesetzt werden. Der kriegerische Geist der italienischen Völker, der sich in ihrer kräftigen Jugend unter der Führung Garibaldi's so ungemein entwickelte, zeigt an, daß Italien sich nur mit eigenen Kräften die Elemente der inneren Disziplin und der äußeren Vertheidigung verschaffen werde.

Paris, 27. Febr., Abends. „Pays“ und „Patrie“ dementieren die Nachricht, daß Frankreich seine Truppen aus Rom zurückzuziehen beabsichtige. Im gesetzgebenden Körper wurde der Adressentwurf vorgelesen. Er drückt den Dank für die jüngst gewährten Freiheiten aus, resumiert die inneren Verhältnisse und sagt hiebei:

Die Hilfsquellen Frankreich's sind unerschöpflich wie seine Kraft. Ihre Politik wird die Finanzen schonen und einen Vorrath für die Eventualitäten der Zukunft sichern. Hoffen wir, daß die Umstände nicht so gebietend werden, daß sie die Voraussicht des Budgets ändern.

Die Adresse beglückwünscht den Kaiser, daß er aufrichtig den Frieden wolle, und hofft, daß europäische Mandat Frankreich's in Syrien werde aufrecht erhalten werden. Der Entwurf drückt den Wunsch für die Aufrichtigkeit der Allianz mit England und seine Zustimmung zur italienischen Politik aus, und sagt hinsichtlich Roms:

Die diplomatischen Aktenstücke und die letzte Trippenentsendung haben bewiesen, daß Ihre beständigen Bemühungen dem Papstthum Sicherheit gewährt und die zeitliche Souverainität beschützt haben, soweit es die Macht der Dinge und der Widerstand gegen weise Rathschlüsse erlaubten. Eu. Majestät haben sowohl die Pflichten als ältester Sohn der Kirche erfüllt und den religiösen Gefühlen Frankreich's für diese Frage ent- sprachen. Der gesetzgebende Körper vertraut Ihrer Weisheit, überzeugt, daß Eu. Majestät auch in der Zukunft stets von denselben Prinzipien und Gefühlen beseelt sein werden, ohne sich durch Ungerechtigkeiten entmuthigen zu lassen.

Paris, 28. Febr. Der heutige „Moniteur“ meldet: der Bischof von Poitiers hat eine Verordnung veröffentlicht, welche Ansprüchen enthält, die für die Regierung des Kaisers beleidigend und geeignet sind, die Gewissen der Staatsbürger zu verwirren. Die Verordnung ist dem Richterspruch des Staatsrates unterzogen worden, welcher über alle Fälle von Missbräuchen zu entscheiden berufen ist. — Ein Circular Persigny's an den Präfekten von Vienne über diese Verordnung bemerkt:

Der Minister habe geglaubt, es wäre dem Interesse der Regierung entgegen, eine derartige Ausschreibung dem Richterspruch der öffentlichen Meinung zu entziehen; er wollte daher keine Maßregel ergreifen, um die Veröffentlichung eines Aktenstückes zu verhindern, welches mit solcher Kühnheit die geheimen Gedanken einer Partei entblößt, die unter dem Deckmantel der Religion nur die Absicht hat, den Erwählten des französischen Volkes anzugreifen.

Washington, 15. Febr. Lincoln wurde überall enthuasiastisch empfangen. Virginia besteht als Bedingung des Verbleibens bei der Union auf der Aufrechterhaltung seiner Rechte. — Die Forts Sumter und Pickens werden nicht angegriffen.

Börsenbericht. **Wien**, (Mittags 1 Uhr.) (Dr. Ztg. Abbl.) Papiere unverändert; fremde Valuten und Metalle jedoch um 1% höher. Man spricht von ungünstigen Nachrichten

Oeffentliche Schuld.		Geld	Ware	Geld	Ware	Geld	Ware
A. des Staates (für 100 fl.)							
Geld Ware	Steiermark	5 "	90.—	Galiz. Karl-Ludw.-Bahn zu 200 fl.	Clary	40 " " " .	35.25 35.75
In österr. Währung . zu 5% 60.50	Mähren u. Schlesien	5 "	86.—	G. M. m. 80 fl. (40%) Ging. 164.—	St. Genois	40 " " " .	35.75 36.25
5% Aufsch. von 1861 mit Rückz. 85.—	Ungarn	5.50	85.50	Dest. Don.-Dampfss.-Gef. 20	Windischgrätz	20 " " " .	21.— 21.50
National-Antich. mit	Cém. Van., Kro. u. Slav.	85.—	66.—	Dest. Österreich. Lloyd in Triest 100	Waldstein	20 " " " .	24.50 25.—
Zähnner-Goup.	Galizien	76.80	76.90	Wien. Dampfss.-Alt.-Gef. 30	Siegelyich	10 " " " .	15.50 16.—
National-Antich. mit	Siebenb. u. Buzow.	64.—	61.50	Westher. Kettenbrücken	Westb. Westbahn zu 200 fl. .	162.— 162.50	3 Monate
April-Goup.	Benetianisches Ant. 1859	77.—	77.20	Pfundbriefe (für 100 fl.)	Augsburg, für 100 fl. südb. W. .	124.30 124.60	Geld Brief
Metalliques	5 " 65.20	65.25		Nationalb. 6jäh. v. 1. 1857 j. 5%	Frankfurt a. M., detto	124.50 124.75	
dette mit Mai-Goup.	5 " 65.80	65.91		bank auf 10 " detto	Hamburg, für 100 Mark Banco	110.25 110.50	
dette	41.—	57.50		5 " verlosbare	London, für 10 Pi. Sterling	146.— 147.—	
mit Verlosung v. 1. 1859	109.75	110.—		5 " auf öst. W.	Paris, für 100 Franks	58.— 58.25	
1854	86.75	87.25					
1860 zu	500 fl.	81.85	82.—				
	zu 100 fl.	83.50	84.—				
Gems-Rentenjch. zu 42 L. austr. 15.50	oder 500 fl.	16.—					
B. der Kronländer (für 100 fl.)	Raif. Eisf.-Bahn zu 200 fl. G. M. 189.—	189.—	189.50				
Grundentlastungs-Obligationen.	Süd.-nord. Verb. zu 200 "	108.50	109.—				
Nieder-Oesterreich . zu 5% 85.—	Südl. Staats-, Lomb.-ven. G.	85.50	ital. Eisf. 200 fl. ö. W. 500 fl.				
Ob. Ost. und Salz	m. 100 fl. (50%) Einzahlung 190.—	86.75	191.—				

Cours der Geldsorten.		Geld	Ware
Kred.-Anstalt für Handel u. Gew.	113.25	113.50	K. Münz-Dukaten 6 fl. 95 Nr. 6 fl. 96 Nr.
	99.50	100.—	Kronen
	37.75	38.2	Napoleonsd'or
	91.—	92.—	Russ. Imperiale
	36.—	36.50	Vereinsthaler
	34.—	38.50	Silber-Agio